

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1323848

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske, Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303- 5142
+49 611 327644502
Telefax: Julia.Sagrauske@rpgi.hessen.de
E-Mail: bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de

Datum 28. Oktober 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Hessen also das Regierungspräsidium Gießen, zuständig.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Kommission bereitet außerdem ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das Regierungspräsidium Gießen im COI eine

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Abfertigung vorgeführt werden. [Artikel 45 Absatz 5 VO (EU) 2018/848]

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit wurde auch der konkrete Ort im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes klar, an dem die Sendung physisch ankommt. Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das Regierungspräsidium Gießen keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat. Im COI wird es dafür ein neues Feld geben, mit dem Sie für Sendungen, die ab 1.1.2022 zu prüfen sind, als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden müssen.

Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Es gibt zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:

1.) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das Regierungspräsidium Gießen nach biorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in Traces verknüpft.

2.) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen:

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, nachzulesen unter folgendem Link: https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

Für diese Erzeugnisse ist vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig weiter möglich sein wird, ist derzeit noch offen; ggf. muss die Beprobung in die COI-Prüfung mit einbezogen werden.

Ich bitte Sie daher, mir zur Prüfung und bedarfsgerechten Planung, **spätestens bis zum 08.11.2021** in der beigefügten Tabelle die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen die Bio-Import-Kontrollen Ihrer Bio-Erzeugnisse bisher stattfinden:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für Sendungen nach Nummer 1.)
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Sendungen nach Nr. 2.)

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung zu jedem Ort angeben,

- für wie viele Sendungen im Jahr Sie diesen Ort brauchen,
- bei einem privaten Verwahrager in Hessen, das Sie auch künftig nutzen wollen, den Zulassungsbescheid der Zollverwaltung beifügen, aus dem hervorgeht, dass dieses Lager als Ort anerkannt ist, an denen die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht,
- für den Fall, dass Sie Leitlinien-Erzeugnisse importieren, angeben, wo die Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sagrauske